

19.06.89

EG - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung
einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr
1990 und 1991

KOM(89) 150 endg.; Ratsdok. 6421/89

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu Artikel 6 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen,
daß das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften
nicht die ausschließliche Zuständigkeit für die Aus-
wertung und Verbreitung der Erhebungsergebnisse erhält.
Eine Zuständigkeit der Statistischen Ämter der Länder muß
ähnlich wie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BStatG
erhalten bleiben.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989 ...

Die Gefahr einer künftig umfassenden Tätigkeit des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft läßt sich aus der stark erhöhten Mittelzuweisung im Vergleich zur Vorgänger-Verordnung ableiten.

2. Zu Artikel 8

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daß bei der Entwicklung der methodischen und praktischen Anpassungen nach Artikel 8 die Statistischen Ämter der Länder so beteiligt werden, wie es § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BStatG für Bundesstatistiken vorsieht.